an einem Pferdehaar über ihren Häuptern hänge. Es ist daher zum Besten der Actionaire, daß eine Frist vorgeschrieben werde, weil darin gewissermaßen ein Compelle liegt, das Bestätigungsgesuch nicht hinhängen zu lassen. Es ist aber auch für dritte Personen wichtig. Gesetzt, die gesetzliche Frist von 8 Wochen wäre abgelaufen und 3, 4, 5 Monate vergingen, ohne daß um die Bestätigung angesucht würde, so würde das Publikum in Ungewißheit sein, ob die Actienvereine nach diesem Gesetz zu beurtheilen seien oder nicht. Die bedeutenden Gläubiger der Gesellschaft würden dann einen Vortheil haben, daß sie noch auf die solidarische Vertretung der Actionaire rechnen könnten. Gesetzt, die Bestätigung werde nicht gesucht, ein Gläubiger würde also glauben, daß die Actionaire solidarisch verbunden seien, und schließe im Vertrauen darauf ein Geschäft ab, indeß unmittelbar darauf der Verein um Bestätigung nachsuchte, so würde derselbe in den Gründen seines Vertrauens sich getäuscht sehen. Ich glaube demnach, daß die Festsetzung einer Frist nicht allein unbedenklich, sondern auch wünschenswerth sei.

Abg. v. Thielau: Es ist angeführt worden, das Interesse der Actionaire fordere es, eine Frist bestimmt zu sehen. Dagegen erwiedre ich, daß ich zuvörderst dafür halte, daß das Interesse der Actionaire der Kammer Nichts angehe. Die Bewahrung desselben ist ihre Sache allein, nicht Sache der Gesetzgebung; das Gesetz wird nicht im Interesse der Actionaire, sondern im Interesse des Publikums gegeben. Dann aber bestreite ich auch die Richtigkeit des Anführens, daß ein Interesse derselben hierunter vorwalte. Man hat gesagt: Es sei für jeden Verein von Wichtigkeit, die Bestätigung zu erlangen, das Direktorium könne es vortheilhaft finden, dieselbe nicht nachzusuchen und sich damit ausreden, daß es immer noch Zeit sei, die Bestätigung nachzusuchen. Bei einer solchen Frist werde es aber genöthigt sein, dieselbe zu erfordern. Wenn es nun aber binnen 8 Wochen die Bestätigung nicht nachzusuchen beliebt hat, so frage ich, ob nicht das Recht darauf den Actionairen ganz verloren geht, wenn das Direktorium diese Frist versäumt? Wenn der Königl. Commissair angeführt hat, daß die Zahl der bestätigten Actienvereine sehr gering sei, und daß deshalb die Bestätigung bald nachgesucht werden könne, so bemerke ich, daß die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung dadurch nicht bewiesen sei, sondern im Gegentheil dargethan worden, daß dieselbe unzweckmäßig, eben weil die Zahl der bereits schon vor dem Gesetz bestätigten Vereine sehr gering und mithin die Gefährde gering ist. Drittens ist angeführt worden, das Publikum wisse durch diese Maßregel ganz genau, ob die Publikation erfolgt sei, und welche Vereine solidarisch verpflichtet seien. Ich gestehe aber, daß ich dieses Anführen in Abrede stellen muß, erstlich weil die gar nicht bestätigten dieser Maßregel nicht unterliegen, zweitens, weil die Regierung, wie darauf hingedeutet worden, Restitutio in integrum den später kommenden ertheilen wird.

Vicepräsident D. Haase: Allerdings ist das gegenwärtige Gesetz zum Besten der Actienvereine gegeben, weil bei ihnen die solidarische Verbindlichkeit, welche bisher angenommen wurde, nach §. 4. des Gesetzes wegfällt.

Abg. v. Thielau: Der Hr. Vicepräsident sagt, die §. 4. sei bloß zu Gunsten der Vereine gegeben; allein ich glaube, daß sie nur des Publikums wegen gegeben ist, daß nämlich Jeder wisse, die Actionaire seien nicht solidarisch, sondern bloß nach dem Nominal-Werth der Actien verpflichtet.

Vicepräsident D. Haase: Der Vortheil ist, daß das Publikum Gewißheit darüber erhält, daß der einzelne Actionair nicht solidarisch verpflichtet, sondern nur für die Summe, für welche er sich verbindlich gemacht hat, verbindlich ist. —

Abg. v. Kiesenwetter: Ich will mir nur wenige Worte gegen die Erklärung des Herrn Königl. Commissair erlauben. Er führt an, es habe sich zwar herausgestellt, daß die Bestimmung einer Frist von 8 Wochen nicht nothwendig sei; aber man könne auch nicht in Abrede stellen, daß sie unbedenklich sei, und wenn etwas Unbedenkliches in dem Gesetzentwurfe vorgelegt sei, könne man nicht umhin, ihm beizustimmen. Ich bin der Meinung nicht. Ich halte jede Bestimmung, die nicht nothwendig ist, für bedenklich; denn unnöthige gesetzliche Bestimmungen sind stets ein Uebel.

Abg. v. d. Planitz: Die Redner, welche für die 8 §. gesprochen haben, haben mich vollkommen überzeugt. Ich will die Gründe nicht wiederholen, welche für Annahme einer Frist angeführt worden sind, und füge nur hinzu, daß es wünschenswerth ist, daß wir nicht dreierlei Actien-Vereine erhalten, wie dies der Fall sein dürfte, wenn die §. 8. verändert würde. Wir würden bestätigte Actienvereine hier haben, auf welche das Gesetz nicht anwendbar wäre, dann bestätigte Vereine, auf welche es anwendbar wäre, und endlich nicht bestätigte Vereine. Eine Vereinfachung der Verhältnisse scheint im Allgemeinen wünschenswerth. Wenn andere Redner die Frist von 8 Wochen zu kurz gefunden haben, so mache ich darauf aufmerksam, daß sie nicht von heute an genommen werden soll, sondern von der Erlassung des Gesetzes an. Schon durch die Berathung des Gesetzes wird man im Publikum aufmerksam darauf, und die Actienvereine werden Zeit haben, ihre Statuten entwerfen oder zur Einsendung vorbereiten zu können. Es scheint mir also dieses Bedenken nicht so wesentlich, daß eine Abänderung der Paragraphe nothwendig sei.

Abg. Sachße: Der Königl. Commissair sagt, es sei kein Bedenken gegen die Setzung einer Frist vorgebracht worden. Dies ist aber schon in der Bemerkung geschehen, daß Fristsetzung nicht nothwendig sei. Ein anderes Bedenken besteht noch darin, in welcher Verlegenheit die Actiengesellschaft sich dann befindet, wenn sie die 8 Wochen versäumt hat und später wahrnimmt, wie wohlthätig das Gesetz in seiner Anwendung auf sie sein würde. Sie kann gleichwohl nicht Anspruch auf dessen Wohlthat machen, und es bleibt ihr Nichs übrig, als sich aufzulösen, neu zu constituiren und nun um die Bestätigung nachzusuchen. Welche Erschwernisse und Nachtheile sind mit einem solchen Verfahren verbunden! Aus diesem Grunde halte ich es für besser, gar keine Frist zu bestimmen, und schlage vor, anstatt der ersten zwei Worte des zweiten Abschnitts der 1. §.: „Im Unterlassungsfalle" die Worte zu setzen: „So lange sie dies

SLUB
Wir führen Wissen.